

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat Berset
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

10. August 2020

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft):
Stellungnahme von scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2, Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Das Anliegen ist dogmatisch und extrem. Nur der volle Ausgleich soll noch möglich sein. Grautöne gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung «voller Lastenausgleich» ist zudem irreführend, denn «voll» ausgeglichen werden nicht Kinderlasten, sondern Risikosätze. Im Resultat müssen Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern, trotz «vollen Ausgleichs» der Risikosätze hohe Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie gleichzeitig ihre Arbeitnehmenden gut entlohnen.

Zu Recht hatte sich der Bundesrat seinerzeit gegen eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies wollen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die Gesetzesrevision. Diese schränkt die Kantone nur unnötigerweise in ihrer Kompetenz ein, eine für ihre spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Eine solche intelligente und differenzierte Teil-Ausgleichslösung wurde im Kantonen Zürich am 13. Januar 2020 vom Kantonsrat einstimmig beschlossen und im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In beiden Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Beide Lösungen wären mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssten 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen.

Einzelne Bestimmungen

1. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen als Beiträge in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Der Lastenausgleich wird daher als Ausgleich der aus Lohnhöhe und Zulagen errechneten Risikosätze der einzelnen Kassen verstanden. Im Resultat verzerrt das sachfremde Element der Lohnhöhe den Ausgleich der Kinderlasten, was zu stossenden Ergebnissen führt:

- Es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigten ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen.
- In der Konsequenz kommt es nicht selten vor, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen und Kassen mit wenig Kindern Geld aus dem Lastenausgleich erhalten (genau umgekehrt wie angedacht). Dies, weil das Berechnungselement «Lohnhöhe» die Zulagenlasten übersteuert.

Der *vollständige* Ausgleich, der gemäss Gesetzesentwurf eingeführt werden soll, hat ausserdem den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich sparsames Verhalten für die Kassen nicht aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Durch den vorgesehenen vollen Lastenausgleich wird damit ein wesentliches, **kostendämpfend wirkendes Wettbewerbsselement ausgeschaltet**. Dies wirkt kostentreibend.

Antrag:

Aufgrund der hiervor aufgezeigten gewichtigen Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k ab und schlagen stattdessen neu folgende Formulierung vor:

Art. 17 Abs. 2

k. den allfälligen teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird (Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht in den Lastenausgleich einzahlen müssen). Ausserdem wird das Wettbewerbsselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

2. BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufhebung von Art. 20 und 21. Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen, dass unsere Argumente bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung finden und würden uns darüber freuen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Claudio Valentino
Bereichsleiter Finanzen, Personal & Services